

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 395/07 B

L 1 R 217/06 (LSG Hamburg)
S 42 RA 293/03 (SG Hamburg)

Freie und Hansestadt Hamburg,
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 1. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdefahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf EUR 2.189,50 festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das klagende Bundesland, die Freie und Hansestadt Hamburg, wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Säumniszuschlägen aufgrund einer verspäteten Leistung von Nachversicherungsbeiträgen. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung geltend.
- 2 Sie stellt folgende Rechtsfragen:
 - (1) Ist bei der entsprechenden Anwendung des § 24 Abs 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf Nachentrichtungsbeiträge die vom ehemaligen Beschäftigten (zB durch Nichtmitwirkung) verschuldete weitere Säumnis dessen Rechtskreis und nicht dem des Arbeitgebers zuzurechnen, wenn Letzterer zuvor säumig gewesen ist?
 - (2) Stellen die "Hinweise zur Nachversicherung" des VDR eine für die Beteiligten verbindliche Regelung dar?
 - (3) Steht einem Säumniszuschlagsbescheid, der auf einer bis einschließlich 1.4.2003 abgeschlossenen Nachversicherung beruht, der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen?
 - (4) Kann das Rechtsinstitut der Verwirkung nur bei Ermessensentscheidungen des Versicherungsträgers zur Anwendung gelangen oder können auch Rechtspositionen, die aufgrund eindeutiger gesetzlicher Regelung durch gebundene Verwaltungsentscheidungen durchzusetzen sind, verwirkt werden?
- 3 Die Klägerin meint ferner, das Landessozialgericht (LSG) habe im angefochtenen Urteil den Rechtssatz aufgestellt, dass das Rechtsinstitut der Verwirkung nicht zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung des Säumniszuschlages führen könne, weil die Beklagte durch die eindeutige gesetzliche Regelung verpflichtet gewesen sei, die entsprechenden Festsetzungen vorzunehmen; der Unbilligkeit der Abgabeberechtigung sei im Einzelfall durch Stundung oder Erlass Rechnung zu tragen. Hiermit weiche das LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.11.1978 -12 RK 6/76 - ab. Dort habe das BSG ausgeführt, dass das Rechtsinstitut der Verwirkung auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten anerkannt sei. In einer weiteren Entscheidung habe das BSG das Rechtsinstitut der Verwirkung ausdrücklich auch auf Nebenkosten (Säumniszuschläge) zur Anwendung gebracht (*BSG vom 29.7.1982 - 10 RAr 11/81*).



II

- 4 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den insoweit geltenden formellen Anforderungen, denn die Klägerin hat die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Abweichung nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Hinsichtlich der oben angeführten Rechtsfrage (1) mangelt es bereits an einer schlüssigen Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn die Klägerin hat zu dieser Rechtsfrage die Entscheidungsgründe des LSG insoweit wiedergegeben, als hiernach das Fehlverhalten des ehemaligen Beschäftigten allein dem Rechtskreis der Klägerin zuzurechnen sei, weil allein diese es in der Hand gehabt hätte, trotz fehlender Äußerung des Beschäftigten sofort nachzufassen. Auf dieser Grundlage aber stellt sich im konkreten Fall die von der Klägerin angeführte Rechtsfrage (1) nicht, weil das LSG (jedenfalls auch) von ihrem Verschulden auch während der Zeit ausgegangen ist, während der der ehemalige Beschäftigte auf Anschreiben der Klägerin nicht reagiert hatte.
- 7 Hinsichtlich der Rechtsfrage (2) fehlt es an jeder Auseinandersetzung damit, inwieweit "Hinweise" des VDR, also eines Verbands der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, überhaupt für beide Beteiligte des vorliegenden Rechtsstreits (eine Gebietskörperschaft als Arbeitgeber sowie einen Rentenversicherungsträger) Geltung erlangen kann, insbesondere, wie von der Klägerin angeführt, dazu führen kann, "dem Arbeitgeber die Berufung auf eine ... unverschuldete Säumnis abzuschneiden". Sogar dann, wenn ein Verwaltungsträger selbst Verwaltungsvorschriften aufstellt, kann er doch damit nicht zu Ungunsten des Betroffenen vom



Gesetz abwei-chen. Ist aber eine Rechtsfrage bereits geklärt, fehlt es auch dann an der Klärungsbedürftigkeit, wenn das LSG insoweit falsch entschieden haben sollte.

- 8 Die Rechtsfrage (3) schließlich ist erkennbar auf den reinen Einzelfall der Beziehungen zwischen den Beteiligten abgestellt, nimmt sie doch nach den Darlegungen der Klägerin darauf Bezug, dass ein Schreiben der Beklagten vom 28.3.2003 bei ihr erst am 2.4.2003 eingegangen sei. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls abgestellte Rechtsfrage kann aber keine Breitenwirkung haben.
- 9 Im Ergebnis nichts anderes gilt selbst dann, wenn man dem Vorbringen der Klägerin entnimmt, die Beklagte habe ganz generell gegenüber (öffentlich-rechtlichen?) Arbeitgebern durch gleichlautende Schreiben vom 28.3.2003 mitgeteilt, dass sie ihre bisherige Rechtsauffassung aufgebe und künftig in allen Fällen der verspäteten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen Säumniszuschläge erheben werde. Denn auch auf dieser Grundlage handelt es sich lediglich um die Entscheidung eines Einzelfalls in dem Sinne, dass es sich um die Auslegung eines einzigen, wenn auch mehrfach verteilten Schreibens der Beklagten handelt, dessen voller Wortlaut überdies nicht mitgeteilt wird. Schon deshalb kann der Senat nicht beurteilen, ob überhaupt ansatzweise von einem Fall unzulässiger Rechtsausübung gesprochen werden kann.
- 10 Zur Rechtsfrage (4) schließlich fehlt jegliche Auseinandersetzung, ob diese Rechtsfrage klärungsbedürftig oder aber durch höchstrichterliche Rechtsprechung bereits geklärt ist. Eben dies aber scheint die Klägerin nach ihren Ausführungen zu der ebenfalls geltend gemachten Abweichung anzunehmen. Dort wird Rechtsprechung des BSG angeführt, wonach das Rechtsinstitut der Verwirkung als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten anerkannt sei. Ist eine Rechtsfrage jedoch bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, kommt - wie bereits aufgezeigt - einem Rechtsstreit, in dem diese Frage aufgeworfen wird, keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mehr zu.
- 11 2. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff; Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die



Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 168).

- 12 Auch diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie formuliert zwar aus dem angefochtenen Urteil den Rechtssatz des LSG: "Das Rechtsinstitut der Verwirkung kann nicht zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung des Säumniszuschlages führen, weil die Beklagte durch eindeutige gesetzliche Regelung verpflichtet war, die entsprechenden Festsetzungen vorzunehmen; der Unbilligkeit der Abgabeerhebung ist im Einzelfall durch Stundung oder Erlass Rechnung zu tragen."
- 13 Dem stellt sie den Rechtssatz des BSG (*in einer Entscheidung vom 30.11.1978 - 12 RK 6/76*) entgegen: "Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten anerkannt."
- 14 Mit dieser Gegenüberstellung allein sind jedoch die og Anforderungen an eine Bezeichnung der Divergenz schon deshalb nicht erfüllt, weil die beiden angeführten Rechtssätze nicht in Widerspruch stehen, bezieht sich doch der eine Rechtssatz auf die Festsetzung des Säumniszuschlages, der andere auf die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung. Es fehlt an Ausführungen, warum beide Fallgruppen denotwendigerweise gleichzustellen sind.
- 15 Aber auch dann, wenn man meint, dass ein entsprechender Widerspruch dadurch bezeichnet ist, dass die Klägerin insoweit hinzufügt, in einer weiteren Entscheidung habe das BSG das Rechtsinstitut der Verwirkung ausdrücklich auch auf Nebenkosten (Säumniszuschläge) zur Anwendung gebracht, sind die og Anforderungen nicht erfüllt. Denn das einzige insoweit von der Klägerin ausdrücklich zum Säumniszuschlag angeführte Urteil (BSG vom 29.7.1982 - 10 RAr 11/81) stammt aus einer Zeit, in der nach § 24 SGB IV (hier in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 23.12.1976, BGBl I 3845, die vom 1.7.1977 bis 31.12.1991 galt) die Erhebung des Säumniszuschlages im Ermessen des Versicherungsträgers stand ("kann"). Damit aber kann sich das angegebene Urteil nicht zur Verwirkung eines Anspruchs auf Säumniszuschläge,



zu deren Festsetzung der Versicherungsträger durch eindeutige gesetzliche Regelung verpflichtet war, geäußert haben.

- 16 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 iVm §§ 3, 52 Abs 3 des Gerichtskostengesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)